GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

340. Hahl, Albert. 1908. "Ausführungsbestimmungen zu der Zollverordnung vom 10. Juni 1908 für das Schutzgebiet Deutsch Neuguinea." [Bye-laws to the customs regulations, of 10 June 1908, for the protectorate of German New Guinea]. *Deutsches Kolonialblatt* 19, nº 18, pp. 892–895.

Explanatory guidelines, customising the customs regulations to the local station levels. For the Islands Territory of Micronesia the station offices at Saipan, Chuuk, and Nauru and the district administration offices at Yap, Pohnpei and Jaluit were declared customs stations.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Anlage 2b.

Kaiserliche Zollstelle.

Zollausfuhranmeldung, Nr. des Zollanmeldungsregisters.

Zahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nummern	Benennung der Gegenstände	Menge (Gewicht, Stückzahl)	Wert in Mark	Bestimmungsland	Name und Wohnort des Verschiffers	Tarifsatz	Zollbetrag Mk.	Zollbetrag Pf.	Weiterer Nachweis (Nr. des Zollhebereregisters)

Bescheinigung der Richtigkeit.

Ort, Datum.

Unterschrift des Ausstellers.

Ausführungsbestimmungen zu der Zollverordnung vom 10. Juni 1908 für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea.

Zu § 4.

Die Ein- und Ausfuhr darf stattfinden in Simpsonhafen, Käwieng, Namatanai, Kieta, Eitape, Friedrich-Wilhelmshafen, Jap, Saipan, Palau, Ponape, Ruk, Jaluit, Nauru.

Zu § 7.

Die Sicherung, Feststellung und Erhebung der Zölle obliegt:

in Simpsonhafen, Käwieng, Namatanai, Kieta, Eitape, Saipan, Palau, Ruk, Nauru den Kaiserlichen Stationen,

in Friedrich-Wilhelmshafen, Jap, Ponape, Jaluit den Kaiserlichen Bezirksämtern.

Soweit die Vorstände dieser Dienststellen (Zollstellen) die Sicherung, Feststellung und Erhebung der Zölle nicht persönlich vornehmen, haben sie den hiermit beauftragten Beamten jeweils besonders zu bezeichnen und die Ernennung öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 12.

Die Rückerstattung des Zolles wird jedesmal auf Grund eines besonderen Antrages des Ausführenden und nach Prüfung durch die zuständige Zollstelle erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Antrag niederzuschreiben und als Kassenbeleg zu verwenden.

Zu § 15 Abs. 5.

Die Bekanntmachung des Verkaufs erfolgt durch öffentlichen Aushang. Die Aufforderung geschieht durch Zustellung gegen Behändigungsschein oder durch eingeschriebenen Brief; falls der Aufenthaltsort des Zollpflichtigen unbekannt ist, durch öffentlichen Aushang.

Der Verkauf wird durch die Zollstelle oder die von ihr beauftragte Person vorgenommen.

Zu § 18.

Der Führer eines vom Ausland kommenden Schiffes, welches Küstenhandel treibt, ist, unbeschadet der Vorschrift des § 18, verpflichtet, bei jeder Zollstelle, in deren Gebiet er Handel treiben will, die von ihm an Bord geführten Gegenstände beim Anlaufen und vor dem Verlassen des Gebietes zu deklarieren. Auch hat er der Zollstelle eine Liste der verkauften Gegenstände unter Angabe von Art, Menge, Wert und Käufern einzureichen.

Die Verzollung des eigenen Verbrauchs (§§ 1 Abs. 2 und 5) erfolgt auf Grund einer gleichzeitig einzureichenden besonderen Deklaration.

Zu § 20.

Alle Anmeldungen, sowohl solche über zollpflichtige wie solche über zollfreie Gegenstände, sind sofort nach ihrer Abgabe in einem Zollanmeldungsregister (Formular A) unter fortlaufender Nummer einzutragen, bevor die Revision der deklarierten Gegenstände stattzufinden hat. (§§ 22 bis 25 der Zollverordnung.) A

Zu §§ 22 bis 25.

Die Revision hat sich darauf zu erstrecken, festzustellen:

1. daß die sämtlichen gelöschten oder zu verschiffenden Gegenstände angemeldet sind;
2. daß die zollpflichtigen Gegenstände nach der Gattung und der zollpflichtigen Menge richtig angemeldet sind;
3. daß unter den als „zollfrei" deklarierten Gegenständen keine „zollpflichtigen" Gegenstände geborgen sind.

Es ist ferner darauf zu achten, daß auch die zollfreien Gegenstände nach Gattung und Menge und die zollfreien und zollpflichtigen nach dem Wert richtig angemeldet sind.

Auf Grund der Revision, oder, wenn von einer solchen abgesehen wird, auf Grund der als richtig angenommenen Anmeldungen wird die Zollfreiheit oder Zollpflichtigkeit unter gleichzeitiger Berechnung des Zollbetrags festgestellt. Er wird unter Erteilung einer Zollquittung (§ 28) — Formular C — erhoben oder gestundet und im Zollheberegister — Formular B — verbucht. C

Die Zollanmeldungs- und Zollheberegister werden monatlich unter jedesmal mit 1 beginnender fortlaufender Nummer geführt und gehen nach dem Monatsabschluß mit allen Anmeldungen als Belege zu den Abrechnungen. B

Zu § 26.

Die zollamtliche Behandlung der bei dem Postamt Herbertshöhe aus- und eingehenden Postpakete findet bei der Hauptkasse in Herbertshöhe statt.

Zu § 32.

Hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens finden im übrigen die §§ 16 bis 19 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905, entsprechende Anwendung. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet.

Zu § 43.

Für die Ausfertigung von Zollstrafbescheiden oder für die Verhandlungen bei Anwendung des abgekürzten Verfahrens (Unterwerfungsverfahren) sollen die diesen Bestimmungen anliegenden Formulare D und E als Muster verwendet werden. D E

Jap, den 10. Juni 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur:
gez. Hahl.

Zollanmeldungsregister

Formular A.

der

Zollstelle zu .....

Geführt durch: (Name des Registerführers).

Lfd. Nr.	Die Anmeldung ist abgegeben am (Datum)	Des Anmeldenden		Der fällige Zoll ist verbucht im Zollheberegister unter Nr.	Bemerkungen
		Name	Wohnort		
				(Enthält die Zollanmeldung nur zollfreie Gegenstände, bleibt diese Spalte ohne Eintragung).	